

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenaу mit Beschluss Nr. 93/08 am 06.05.2008 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

## **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
Von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro
Von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro

## **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten Tätigkeit und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme entsprechend der Anwesenheitsliste sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	8,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie des Technischen Ausschusses in Höhe von	26,00 Euro

Die widerruflich berufenen beratenden Mitglieder der beschließenden Ausschüsse erhalten jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 Euro.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung um einen vollen monatlichen Grundbetrag gekürzt.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung sowie die Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden zum Jahresende des laufenden Jahres nachgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4 Entschädigung des Friedensrichters**

- (1) Die Entschädigung des Friedensrichters beträgt monatlich 30,00 €. Diese Entschädigung wird unabhängig vom Arbeitszeitaufwand und unabhängig von Schiedsfällen gezahlt. Mit dieser Entschädigung ist gleichzeitig ein Kostenerstattungsbetrag für Telefongebühren, den privaten Telefonanschluss des Friedensrichters in seinen Privaträumen, die Bereitstellung eines seiner Privaträume für die Angelegenheiten des Friedensrichters und Nebenkosten für diesen Raum abgedeckt.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich am 15. des laufenden Monats ausgezahlt bzw. auf ein zu benennendes Konto überwiesen.
- (3) Entstehen dem Friedensrichter durch seine ehrenamtliche Tätigkeiten Verdienstauffälle, so sind diese dem ehrenamtlichen Tätigen bzw. seinem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag zu erstatten. Bei Zahlung des Verdienstaufalles erlischt der Anspruch auf die Entschädigung nach dem Absatz 1.
- (4) Dienstreisekosten werden entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten als solche anerkannt und bestätigt sind.

- (5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten, es sei denn, dem Friedensrichter entstehen nachweisbare unbedingt für die Tätigkeit als Friedensrichter notwendige Kosten. Diese werden gegen Nachweisvorlage (Quittung bzw. Rechnung) zusätzlich erstattet.

### **§ 5 Entschädigung des Wanderwegewartes**

- (1) Die Entschädigung des Wanderwegewartes beträgt monatlich 25,00 €. Diese Entschädigung wird unabhängig vom Arbeitszeitaufwand gezahlt.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich jeweils am Quartalsende ausgezahlt bzw. auf ein zu benennendes Konto überwiesen.
- (3) Dienstreisekosten werden entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten als solche anerkannt und bestätigt sind.
- (4) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten, es sei denn, dem Wanderwegewart entstehen nachweisbare unbedingt für die Tätigkeit als Wanderwegewart notwendige Kosten. Diese werden gegen Nachweisvorlage (Quittung bzw. Rechnung) zusätzlich erstattet.

### **§ 6 Entschädigung der Dorfblattausträger**

- (1) Die Entschädigung der Dorfblattausträger beträgt pro Dorfblattausgabe 15,00 €. Diese Entschädigung wird unabhängig vom Arbeitszeitaufwand und von der Stückzahl gezahlt.
- (2) Die Entschädigung wird halbjährlich jeweils auf ein zu benennendes Konto überwiesen.
- (3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.


### **§ 7 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) nach vorherigem Dienstreiseauftrag.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.06.2006 außer Kraft.

Mildenau, den 07.05.2008



Vogel  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der SächsGemO**

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.